



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 08/2024 Donnerstag, den 29.08.2024

Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO); Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO Gemeinde: Plattling Gemarkung: Plattling Fl.Nr.: 601/16 Bauvorhaben: Errichtung von drei Fahnenmasten Bauherr: Christian und Ingeborg Schrattenberger	Seite 130
Personenstandsrecht/Standesamtswesen; Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Künzing auf das Standesamt Osterhofen mit Wirkung vom 01.01.2025	Seite 131
Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding	Seite 135
Übungen der Bundeswehr; Manövermeldungen in der Zeit vom 02.09. bis 13.09.2024	Seite 136
09.09.2024 / 07:30 Uhr bis 10.10.2024 / 16:00 Uhr	Seite 138
16.09. bis 04.10.2024	Seite 140
Bekanntmachung der Sparkasse Deggendorf hier: Aufgebotsverfahren	Seite 142

**Vollzug der Bayerischen Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 BayBO**

Gemeinde: Plattling
Gemarkung: Plattling
Fl.Nr.: 601/16
Bauvorhaben: Errichtung von drei Fahnenmasten
Bauherr: Christian und Ingeborg Schrattenberger

Das Landratsamt Deggendorf erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben bezeichnete Bauvorhaben wird die Baugenehmigung erteilt. Der Genehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom **17.07.2024** versehenen Zeichnungen und Beschreibungen zugrunde.

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

1. entweder **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts**
2. oder **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden **Bedingungen**.

Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Nach § 212a BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl I. S. 2414) hat die Anfechtungsklage eines Dritten keine aufschiebende Wirkung.

Die Monatsfrist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Verfahrensakten mit den genehmigten Plänen können beim Landratsamt Deggendorf, Bauamt, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf, zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Deggendorf, 17.07.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin

Personenstandsrecht/Standesamtswesen;

Übertragung der Durchführung der Aufgaben des Standesamtes Künzing auf das Standesamt Osterhofen mit Wirkung vom 01.01.2025

Das Landratsamt Deggendorf hat die nachfolgend abgedruckte Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben des Standesamtes zwischen der Stadt Osterhofen und der Gemeinde Künzing vom 29.07.2024 mit Schreiben vom 30.07.2024 aufsichtlich genehmigt. Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben erfolgt hiermit die öffentliche Bekanntmachung.

Deggendorf, 30.07.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.
Bischoff
Regierungsdirektorin

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Osterhofen

vertreten durch den 1. Bürgermeister Thomas Etschmann
-nachfolgend Stadt genannt-

und

der Gemeinde Künzing

vertreten durch den 1. Bürgermeister Siegfried Lobmeier
-nachfolgend Gemeinde genannt-

zur Übertragung der Aufgaben des Standesamts gemäß Art. 2 AGPStG
(Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes)

Präambel

Gemäß Art. 2. Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AGPStG) können kreisangehörige Gemeinden die Aufgaben des Standesamts auf eine andere Gemeinde übertragen. Entsprechend dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 15.10.2008 lässt Art. 2 AGPStG zwei Arten der Übertragung zu. Es ist danach möglich, die Aufgaben des Standesamts zu übertragen („große“ Übertragung) oder nur die Durchführung der Aufgaben des Standesamts zu übertragen („kleine“ Übertragung).

§ 1

Übertragung und Erfüllung der Aufgaben

- 1) Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde vom 17.06.2024 und des Stadtrates der Stadt vom 18.07.2024 überträgt die Gemeinde die Aufgaben des Standesamts ab dem 01.01.2025 auf die Stadt („große“ Übertragung). Die Stadt erfüllt ab 01.01.2025 die Aufgaben des Standesamts für die Gemeinde.
- 2) Davon unberührt bleibt gemäß Art. 2 Abs. 3 AGPStG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (AVPStG) die Befugnis der/s von der Gemeinde zur/m Standesbeamtin/en bestellten Bürgermeisterin/s zur Vornahme von Eheschließungen.
- 3) Die abgebende Gemeinde verpflichtet sich, die Bestellung oder Abberufung von Eheschließungsstandesbeamten dem übernehmenden Standesamt anzuzeigen.
- 4) Die Trauungen finden grundsätzlich am Sitz des Standesamts der Stadt statt. Auf Wunsch des Brautpaares können die Trauungen auch durch die/den für die Vornahme von Eheschließungen bestellte/n Bürgermeisterin/Bürgermeister in den jeweils von der Gemeinde hierfür gewidmeten Räumlichkeiten vorgenommen werden. Im vorstehenden Fall verbleibt die Verkehrssicherungspflicht für die gewidmeten Räumlichkeiten bei der Gemeinde. Bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters wird diese/r bei einer bereits in der Gemeinde terminierten Eheschließung nach Absprache von einer Standesbeamtin/ einem Standesbeamten der Stadt vertreten.
- 5) Die Widmung weiterer Trauräume in der abgebenden Gemeinde erfolgt in Abstimmung mit dem übernehmenden Standesamt.
- 6) Die Gemeinde trägt bei Trauungen in ihrem Gemeindebereich dafür Sorge, dass die für die Trauung benötigten Unterlagen rechtzeitig in Osterhofen abgeholt und nach der Trauung umgehend und vollständig wieder zum Standesamt Osterhofen gebracht werden.

§ 2

Gebühreneinnahmen, Standesamtsumlagen

- 1) Die Gebühreneinnahmen für die Personenstandsfälle aus dem Gebiet der Gemeinde stehen der Stadt zu.
- 2) Die Standesamtsumlage beträgt jährlich 4,50 € je Einwohner. Zugrunde gelegt wird die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vorjahres.
- 3) Die Umlage ist in voller Höhe am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig, erstmals am 01.07.2025. Damit sind sämtliche Verwaltungs- und Personalkosten abgedeckt.
- 4) Die Höhe der Standesamtsumlage gilt zwei Jahre bis 31.12.2026. Die Geltungsdauer verlängert sich automatisch um jeweils zwei Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Ende der Geltungsdauer von einer Partei schriftlich eine Anpassung der Umlage verlangt wird. Bei einer Verlängerung dient als Grundlage für die Berechnung der Standesamtsumlage die Einwohnerzahl nach dem vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung mitgeteilten Stand vom 30.06. des Vertragsablaufjahres.
- 5) Die Gemeinde erhält jährlich zum 01.06. eine entsprechende Rechnung der Stadt.

- 6) Die Stadt hat das Recht eine außerordentliche Anpassung der Umlage zu beantragen, wenn neue gesetzliche Regelungen nach dem 01.01.2025 oder andere grundsätzliche Veränderungen mit Auswirkungen auf die standesamtliche Tätigkeit (z. B. Errichtung eines Seniorenheimes, Erhöhung der Kosten und Beiträge für das Fachverfahren AutiSta, Steigerungen der Arbeitsplatzkosten) zu einer Aufgaben- und/oder Kostenmehrung führen, deren Finanzierung durch die aktuelle Standesamtsumlage nicht gedeckt werden kann. Von den Beteiligten ist eine einvernehmliche Anpassung der Standesamtsumlagen an die neuen Gegebenheiten anzustreben.

§3

Geltungsdauer der Vereinbarung

- 1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit. Eine einseitige ordentliche Kündigung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen unzulässig.
- 3) Gemäß Art. 2 Abs. 4 Satz 1 AGPStG kann die Übertragung der Aufgaben mit Beschlüssen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates der Stadt und des Gemeinderates der Gemeinde aufgehoben werden. Gegen den Willen der oder einer der beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften kann die Übertragung aufgehoben werden, wenn dringende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 AGPStG). Im Falle der Aufhebung der Vereinbarung wird zwischen der Stadt und der Gemeinde eine Auslauffrist von 9 Monaten ab Fassung des zeitmäßig letzten Aufhebungsbeschlusses vereinbart. Während dieser Frist gilt diese Vereinbarung sinngemäß weiter.
- 4) Das Recht, diese Vereinbarung gem. Art. 14 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) aus wichtigem Grund zu kündigen (außerordentliche Kündigung), bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere bei Übergabe von nicht ordnungsgemäß aufbereiteten Unterlagen.

§ 4

Standesamtliche Unterlagen

- 1) Die noch fortzuführenden Unterlagen des Standesamtes der Gemeinde, insbesondere die Ehe- Lebenspartnerschafts-, Geburten- und Sterberegister, die Familienbücher und alle dazugehörigen Sammelakten und Namensverzeichnisse sind an das Standesamt der Stadt zu übergeben. Zu den Unterlagen des Standesamtes gehören auch die Beurkundungen der Kirchenaustritte. Hierbei ist darauf zu achten, dass alle Unterlagen auf den aktuellen Stand gebracht sind und alle bis 31.12.2024 anfallenden Arbeiten erledigt sind.
- 2) Die seit 01.01.2009 bis zur Inbetriebnahme des zentralen elektronischen Registers auch elektronisch erfassten Übergangsregistrierungen von Personenstandsfällen werden vom Standesamt der Gemeinde vor der Aufgabenübertragung in die elektronischen Personenstandsregister überführt. Die vom Standesamt der Gemeinde als Eheregister fortgeführten Familienbücher werden vollständig und alphabetisch sortiert übergeben und sollten soweit wie möglich im elektronischen Register nach erfasst werden.
- 3) Die Übergabe sämtlicher Unterlagen ist durch eine gemeinsam von der Gemeinde und der Stadt zu führenden und zu unterschreibenden Übergabeniederschrift entsprechend zu dokumentieren.
- 4) Das Standesamt der Stadt behält sich vor, eventuell Nacharbeiten von der Gemeinde erledigen zu lassen.

§ 5

Verbleib der zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher

Nach Ablauf der Fortführungsfristen werden die zu Archivgut gewordenen Personenstandsbücher und dergleichen, einschließlich der dazugehörigen Sammelakten, gegen Empfangsbekenntnis an die Gemeinde Künzing zurückgegeben.

§ 6

Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu Ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 2) Die Aufgabenübertragung bedarf nach Art. 2 Abs. 5 AGPStG der Zustimmung des Landratsamtes Deggendorf als untere Aufsichtsbehörde (Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 AGPStG).
- 3) Diese Vereinbarung ist in dreifacher Ausfertigung erstellt. Die Stadt Osterhofen, die Gemeinde Künzing und das Landratsamt Deggendorf als Aufsichtsbehörde erhalten jeweils eine Ausfertigung.
- 4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung berührt die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Tritt ein solcher Fall ein, verpflichten sich die Beteiligten, die nichtigen Bestimmungen durch sinngemäße gültige Bestimmungen zu ersetzen.
- 5) Sollte sich zu irgendeinem Zeitpunkt herausstellen, dass diese Vereinbarung Lücken enthält, die weder durch Auslegung noch durch analoge Anwendung der Vertragsbestimmungen geschlossen werden können, verpflichten sich die Beteiligten unter Berücksichtigung der gegenseitigen Interessen, eine dem Grundgedanken dieser Vereinbarung entsprechende Regelung zu treffen.

Osterhofen, 29.07.2024
STADT OSTERHOFEN

gez.
Thomas Etschmann
1. Bürgermeister

GEMEINDE KÜNZING

gez.
Siegfried Lobmeier
1. Bürgermeister

20-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding

Bekanntmachung des Landratsamtes Deggendorf vom 30.07.2024, Az.: 20-0220

Verordnung

zur Änderung des Gebietes der Gemeinde Lalling und der Gemeinde Hunding, beide Landkreis Deggendorf

vom 29.07.2024

Aufgrund von Art. 11 und Art. 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Deggendorf folgende Verordnung:

§ 1

Aus dem Gebiet der Gemeinde Lalling (Gemarkung Lalling) wird das Flurstück Nr. 637/1 mit einer Fläche von 38 m² ausgegliedert und in das Gebiet der Gemeinde Hunding (Gemarkung Hunding) eingegliedert.

Mit der Änderung der kommunalen Grenzen ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Lalling und Hunding.

§ 2

Der Fortführungsnachweis wird nach Rechtskraft dieser Verordnung vom Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Landau a. d. Isar, Außenstelle Deggendorf, erstellt und kann von jedermann dort eingesehen werden.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft.

Deggendorf, 29.07.2024
Landratsamt Deggendorf

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs - KW 38 - Sondertraining - Taktische Verwundeten Versorgung

Zeit:

02.09. bis 13.09.2024

Übungsraum:

Landkreis REG

Landkreis DEG

Landkreis DGF

Landkreis LAN

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Landkreise: Straubing-Bogen, Regen, Deggendorf, Regensburg, Kehlheim

Gemeinde Feldkirchen, 94351 L 7140 33 U UQ 1850 1240

Gemeinde Nittendorf, 93152 L 6936 32 U QV 1650 3440 mit Übergang zu L 7136 (südlich)

Gemeinde Achslach, 94250 (Berg Hirschenstein) L 7142 33 U UQ 4480 2575

StOÜbPI Metting, Bogen, Cham

Gesamtstärke der Truppe:

50 Soldaten, 13 Fahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung (ähnlich EK TSK HEER)

Hinweis: Die Vorerkundung dient der Leitungstruppe zur Einweisung von Ustg.Kr. und externes Personal auf die Übung, sowie Erkundung der aktuellen Situation im Gelände.

Es werden die Bereiche Nittendorf und Achslach erkundet.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 26.07.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Weiterbildung zum Erhalt der Betriebsberechtigung „Schlauchboot mit Außenbordantrieb“ Erwerb des Betriebsberechtigungsscheins (Schlauchboot mit Außenbordantrieb)

Zeit:

09.09.2024 / 07:30 Uhr bis 10.10.2024 / 16:00 Uhr

Übungsraum:

Landkreis Straubing/Bogen und Landkreis Deggendorf
Flusskilometer: 2341 – 2274 (Donauabschnitt)

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPi/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Einsatzzeitraum: Donauabschnitt zwischen Aholting 33U UQ 14784 24141 und Niederalteich 33U UQ 54283 03361

Flusskilometer: 2341 – 2274

Gesamtstärke der Truppe:

20 Soldaten, 2 Radfahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

6 Schlauchboote mit Außenbordantrieb

Zeitraum: täglich 07:30 bis 23:59 Uhr

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Durchführung der Weiterbildung zum Erhalt des Betriebsberechtigungsscheins

„Schlauchboot mit Außenbordantrieb“

Erwerb des Betriebsberechtigungsscheins „Schlauchboot mit Außenbordantrieb“

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 05.08.2024
LANDRATSAMT

gez.

Dr. Becker
Regierungsdirektorin

30-0831 jbö-fr

MANÖVERMELDUNG

Name der Übung:

Schneller Luchs - KW 38 - 40 Sondertraining - Taktische Verwundeten Versorgung

Zeit:

16.09. bis 04.10.2024

Übungsraum:

Landkreis REG

Landkreis DEG

Landkreis DGF

Landkreis LAN

Die Übung findet im freien Gelände und in Kasernen auf StOÜbPI/TrÜbPI statt.

Schwerpunkte der Übung:

Raum/Ort/Koordinaten:

Landkreise: Straubing-Bogen, Regen, Deggendorf, Regensburg, Kelheim

Gemeinde Feldkirchen, 94351 L 7140 33 U UQ 1850 1240

Gemeinde Nittendorf, 93152 L 6936 32 U QV 1650 3440 mit Übergang zu L 7136 (südlich)

Gemeinde Achslach, 94250 (Berg Hirschenstein) L 7142 33 U UQ 4480 2575

StOÜbPI Metting, Bogen, Cham

Gesamtstärke der Truppe:

70 Soldaten, 25 Fahrzeuge

Großraum- und Schwerlasttransport:

Art und Anzahl der eingesetzten Luftfahrzeuge (ggf. Vermerk über LFZ und andere Nationen:

1 UH60 (USA)

Art und Anzahl der eingesetzten Boote, Fähren, Brücken:

Übungsform mit Kurzcharakteristik:

Sondertraining Taktische Verwundeten Versorgung (ähnlich EK TSK HEER) mit Prüfung.

Verhalten bei Beschuss mit SAF, urbanes Gelände

Taktische Verwundetenversorgung/Einsatz BAT/RettTrp

Übungsausschnitte Patrouille zu Fuß / Versprengung / SERE

Bergen in schwierigen Gelände

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 22 b des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Abwicklung von Manöverschäden die Gemeinden sowie die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Bundeswehr und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – Schadensregulierungsstelle des Bundes – Regionalbüro Süd in Nürnberg für die ausländischen Streitkräfte nähere Auskünfte erteilt.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Deggendorf unverzüglich mitzuteilen.

Deggendorf, den 26.07.2024
LANDRATSAMT

gez.

Peterle
Ltd. Regierungsdirektor

Sparkasse Deggendorf

Aufgebotsverfahren

Die Sparkassenbücher

Nr. 3781213727

Nr. 3781793413

Nr. 3781132885

ausgestellt von der Sparkasse Deggendorf sind in Verlust geraten. Gemäß Art. 35 AGBGB werden die Sparkassenbücher hiermit aufgeboden und die Inhaber aufgefordert, binnen einer Frist von 3 Monaten ihre Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden. Wenn innerhalb dieser Zeit keine Rechte angemeldet werden, werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Deggendorf, 12.07.2024; 01.08.2024; 05.08.2024

gez.

Sparkasse Deggendorf